VERORDNUNG (EG) Nr. 875/2004 DER KOMMISSION

vom 29. April 2004

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1362/2000 des Rates in Bezug auf die Eröffnung eines Präferenzzollkontingents für Thunfischfilets mit Ursprung in Mexiko

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 133,

gestützt auf Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1362/2000 des Rates,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Der Gemischte Rat EU-Mexiko hat mit seinem Beschluss Nr. 2/2004 vom 28. April 2004 zur Einführung eines Zollkontingents für bestimmte in Anhang I des Beschlusses Nr. 2/2000 des Gemischten Rates EU-Mexiko genannte Waren mit Ursprung in Mexiko beschlossen, ein Präferenzzollkontingent für Thunfischfilets mit Ursprung in Mexiko zu eröffnen.

(2) Die Verordnung (EG) Nr. 1362/2000 des Rates vom 29. Juni 2000 zur Durchführung der Zollvorschriften des Beschlusses Nr. 2/2000 des mit dem Interimsabkommen über Handel und handelsbezogene Fragen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Mexikanischen Staaten [1] eingesetzten Gemischten Rates durch die Gemeinschaft ist entsprechend zu ändern.

(3) Die in dieser Verordnung vorgesehen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für den Zollkodex —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 1362/2000 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 2 Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

   „Der Zollsatz für Waren des KN-Code 1604 14 16 beträgt im Rahmen des Zollkontingents mit der laufenden Nr. 09.1854 im Anhang zu dieser Verordnung 6 %."

2. Artikel 2 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

   „(6) Mit Ausnahme der Zollkontingente mit den laufenden Nummern 09.1854 und 09.1899 werden die im Anhang dieser Verordnung genannten Zollkontingente jedes Jahr für einen Zeitraum von zwölf Monaten vom 1. Juli bis zum 30. Juni eröffnet. Diese Kontingente werden erstmals am 1. Juli 2000 eröffnet."

3. Die folgende Zeile wird in den Anhang eingefügt:

„09.1854	1604 14 16	Thunfischfilets, so genannte ‚Loins'	5 000 Tonnen [7]	anzuwendender spezifischer Zollsatz

[7] Im Jahr 2005 wird die jährliche Menge 6 000 Tonnen betragen. Ab 2006 wird die jährliche Menge gemäß dem Anhang zu dem Beschluss Nr. 2/2004 des Gemischten Rates EU-Mexiko erhöht, vorausgesetzt mindestens 80 % der Gesamtmenge des Kontingents des Vorjahres wurde bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres genutzt."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem Datum des Inkrafttretens des Beschlusses Nr. 2/2004 des Gemischten Rates EU-Mexiko vom 28. April 2004.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. April 2004

Für die Kommission
Frederik BOLKESTEIN
Mitglied der Kommission

[1] ABl. L 157 vom 30.6.2000, S. 1.